



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO CHÓŠEBUZ · JAHRGANG 18 / LĚTNÍK 18

IN DIESER AUSGABE

AMTLICHER TEIL

- Tagesordnung der 45. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 27.02.2008

SEITE 1

SEITE 2

- Beschlüsse der 44. Tagung der Stadtverordnetenversammlung vom 30.01.2008
- Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

SEITE 3

- Taxiordnung für die Stadt Cottbus

SEITE 4

- Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und

- Anlagenrechtsbescheinigung
- Gewässerschau 2008
- Bekanntmachung der GWC

SEITE 5

- Gewässerschau 2008
- Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraftnutzung
- Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz
- Öffentliche Bekanntmachung des Immobilienamtes zur Veräußerung von Liegenschaften
- Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

SEITE 6

- Öffentliche Bekanntmachung zur Überlassung von Dachflächen für die Betreibung von Fotovoltaikanlagen
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Technologie- &

- Industriepark Cottbus“ sowie zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Cottbus im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes
- Bodenrichtwerte

NICHTAMTLICHER TEIL

SEITE 7

- Neues Programm an der Volkshochschule Cottbus
- Aufruf zum II. Fotowettbewerb der Städte Cottbus und Zielona Góra 2008
- Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Willmersdorf
- Kinder- und Jugendumweltwettbewerb 2008
- Mitteilung zur Versteigerung von Fundsachen

SEITE 8

- Übersicht der Schiedsstellen in Cottbus
- Cottbuser Frühjahrsputz 2008

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf Grundlage des § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 42 Abs. 4 GO LdBbg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **45. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus** in der IV. Wahlperiode

**am Mittwoch, den 27.02.2008,
um 14:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Stadthauses Altmarkt 21,**

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand 20.02.2008

Tagesordnung

**der 45. Tagung der Stadtverordnetenversammlung
in der IV. Wahlperiode am Mittwoch, den 27.02.2008**

(Beginn 14:00 Uhr,
Sitzungssaal Stadthaus, Altmarkt 21)

I. Öffentlicher Teil

1. Bestätigung der Tagesordnung
2. Fragestunde
3. Berichte und Informationen

- 3.1 Bericht des Oberbürgermeisters
Berichterstatter: Herr Szymanski
4. Präsentation Internationale Bauausstellung (IBA) Fürst-Pückler-Land GmbH
Geschäftsführer Prof. Dr. Kuhn
5. Beschlussvorlagen
 - 5.1 OB-002/08
Beitritt der Stadt Cottbus in den Transparency International Deutschland e. V.
 - 5.2 III-001/08
Nichtaufnahme von 7. Klassen am Humboldt-Gymnasium
 - 5.3 III-002/08
Erweiterung der Zügigkeit der Theodor-Fontane-Gesamtschule
 - 5.4 III-003/08
Umsetzung des Bundesprogrammes „Kommunal-Kombi“ in der Stadt Cottbus
 - 5.5 IV-100/07
Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Stadt Cottbus (INSEK) – 2. Lesung
(Qualifizierte Fassung vom Dezember 2007)
 - 5.6 IV-006/08
Beitritt der Stadt Cottbus
in den Spreewaldverein e. V.

- 5.7 IV-009/08
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofsgebührensatzung)

6. Anträge

- 6.1 002/08
Aufstellung eines Medienentwicklungsplanes
Antragsteller: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Grundstücksangelegenheiten

Es liegen keine Vorlagen vor.

2. Verträge/Anträge/Verbindlichkeiten/Entscheidungen/Berichte

- 2.1 Information zur SWC GmbH
Oberbürgermeister Herr Szymanski

3. Personalangelegenheiten

Es liegen keine Vorlagen vor.

(Ende der Tagesordnung)

Cottbus, den 20.02.2008

**gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus**

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 49 Abs. 5 GO werden nachfolgend die Beschlüsse der 44. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 30.01.2008 veröffentlicht.

Beschlüsse der 44. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 30.01.2008

Öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-001/08	24. Aktualisierung des Beschlusses OB-005-04/04 – Berufung von sachkundigen Einwohnerinnen/ Einwohnern und stellvertretenden sachkundigen Einwohnerinnen/ Einwohnern zu beratenden Mitgliedern der Fachausschüsse für die IV. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss)	OB-001-44/08

(Einstimmig beschlossen)

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich der Objekte Lobedanstraße 12 - 09 und 08 - 05, die Schmutzwasserleitungen DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Lobedanstraße 09 - 12, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Lobedanstraße 08 - 05, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Inselstraße 21C - 21, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend westlich und nordöstlich des Objektes Inselstraße 21C - 21, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nordöstlich des Objektes Inselstraße 21, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Inselstraße 22C - 22, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend westlich und nördlich des Objektes Inselstraße 22C - 22, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend östlich und nördlich des Objektes Inselstraße 23C - 23, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Inselstraße 23C - 23, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Inselstraße 19 - 16 in der Gemarkung Altstadt sowie nordöstlich und nördlich des Objektes Lobedanstraße 04 - 01, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend südlich des Objektes Inselstraße 19 - 16 in der Gemarkung Altstadt.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I

III-015/07 Schul- **III-015/07-44/08**
entwicklungsplan
2007 – 2012

(mehrheitlich beschlossen)

IV-001/08 Aufstellungs- **IV-001-44/08**
beschluss
sachlicher Teilflächennutzungsplan
„Windkraftnutzung“

(mehrheitlich beschlossen)

IV-003/08 Bebauungsplan **IV-003-44/08**
Sandower Straße/
Magazinstraße
Aufstellungsbeschluss

(mehrheitlich beschlossen)

Antrags-Nr.

001/08 Abberufung/ **A-001-44/08**
Berufung der Vorsitzenden/
des Vorsitzenden des
Kreisschulbeirates in den
Ausschuss für Bildung, Schule,

Sport und Kultur

(Einstimmig angenommen)

Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
IV-004/08	Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz	IV-004-44/08

(mehrheitlich beschlossen)

Cottbus, den 20.02.2008

gez.
Frank Szymanski
Oberbürgermeister
der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit den Schreiben vom 27.12.2006 und 28.11.2007 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich der Objekte Lobedanstraße 12 - 09 und 08 - 05, die Schmutzwasserleitungen DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Lobedanstraße 09 - 12, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Lobedanstraße 08 - 05, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Inselstraße 21C - 21, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend westlich und nordöstlich des Objektes Inselstraße 21C - 21, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nordöstlich des Objektes Inselstraße 21, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Inselstraße 22C - 22, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend westlich und nördlich des Objektes Inselstraße 22C - 22, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend östlich und nördlich des Objektes Inselstraße 23C - 23, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Inselstraße 23C - 23, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Inselstraße 19 - 16 in der Gemarkung Altstadt sowie nordöstlich und nördlich des Objektes Lobedanstraße 04 - 01, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend südlich des Objektes Inselstraße 19 - 16 in der Gemarkung Altstadt die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu

verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- **Gemarkung Altstadt; Flur 8; Flurstücke 74, 75, 76, 77**
- **Gemarkung Altstadt; Flur 9; Flurstücke 41, 42, 43**
- **Gemarkung Altstadt; Flur 10; Flurstücke 41, 43, 53**

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 03.03.2008 bis 28.03.2008

bei der

Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 461

während der Dienstzeiten unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB106-SWRWMWAlt8-10 zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 19.01.2008

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Taxiordnung für die Stadt Cottbus

Auf der Grundlage der §§ 47 und 51 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 des Gesetzes zur Änderung personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften und arbeitszeitrechtlicher Vorschriften für Fahrpersonal vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1962) und Art. 14 des Ersten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 1970) und Art. 292 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat die Stadtverordnetenversammlung Cottbus in ihrer Tagung am 19.12.2007 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Taxiordnung gilt für die Beförderung von Personen innerhalb der Stadt Cottbus mit in der Stadt Cottbus zugelassenen Taxen.
2. Das Pflichtfahrgebiet, in dem Beförderungspflicht besteht, umfasst das Territorium der Stadt Cottbus.
3. Die Rechte und Pflichten der Taxiunternehmer nach dem PBefG, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften, der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr und der zum Taxenverkehr erteilten Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 2 Betriebspflicht

1. Die Unternehmer des Gelegenheitsverkehrs mit Taxen sind im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach § 21 PBefG in Verbindung mit § 47 Abs. 3 PBefG zum Bereithalten jeder ihrer Taxen an mindestens 180 Tagen im Kalenderjahr für die Dauer einer Schicht von wenigstens 6 Stunden verpflichtet.
2. Kann die Taxe nicht entsprechend Absatz 1 bereitgehalten werden, so hat der Unternehmer unverzüglich nach Kenntnisnahme hiervon eine Betriebspflichtentbindung gemäß § 21 Abs. 4 PBefG für die Einstellung des Betriebes im Ganzen oder für einen Teil des Betriebes bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen. Betriebspflichtentbindungen können für höchstens 2x3 Monate jährlich erfolgen.

§ 3 Bereithalten von Taxen

1. Taxen dürfen nur auf den gemäß § 41 der Straßenverkehrs-Ordnung mit Zeichen 229 gekennzeichneten Taxistandplätzen bereitgehalten werden.
2. Die Einrichtung von zeitweiligen Standplätzen, z.B. zu besonderen Anlässen, ist bei der Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Ordnung und Sicherheit, zu beantragen bzw. wird veröffentlicht.

§ 4 Ordnung auf Taxistandplätzen

1. Auf einem Taxistandplatz dürfen nur dienstbereite Taxen stehen. Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxistandplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe auszufüllen.
2. Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, von einer anderen als der ersten Stelle auf dem Taxistandplatz stehenden Taxe befördert zu werden, muss dieser Taxe sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt eingeräumt werden.
3. Die Taxifahrer haben sich auf den Taxistandplätzen so zu verhalten, dass Anwohner nicht gestört werden. Das gilt besonders für ruhestörenden Lärm durch Türenklappen, laufende Motoren, laute Gespräche, Autoradios und Funkgeräte.
4. Die Halteplätze sind freizumachen, wenn das zur Straßenreinigung erforderlich ist bzw. wenn

Straßenreparaturmaßnahmen durchgeführt werden müssen.

§ 5 Fahrbetrieb

1. Die Beförderung eines Fahrgastes zum Fahrziel hat unverzüglich und auf dem kürzesten Weg zu erfolgen, es sei denn, mit dem Fahrgast wurde ein verkehrs- oder preisgünstigerer Weg vereinbart.
2. Taxiunternehmen haben die Möglichkeit, im Pflichtfahrgebiet mit Kunden Sondervereinbarungen abzuschließen. Sondervereinbarungen bedürfen der Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde. Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich werden nach Prüfung der Voraussetzungen gemäß § 51 (4) PBefG in einem Anhörungsverfahren entschieden.
3. Der Fahrzeugführer hat den Wünschen des Fahrgastes im Rahmen des ihm zumutbaren Folge zu leisten, soweit eine ordnungsgemäße und sichere Personenbeförderung sowie die Sicherheit des Fahrzeugführers nicht gefährdet werden.
4. Die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit oder die Erledigung anderer Angelegenheiten während der Fahrgastbeförderung ist dem Fahrzeugführer nur mit Zustimmung des Fahrgastes gestattet. Die Annahme von weiteren Fahraufträgen über Funk ist möglich.
5. Die Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Fahrbetriebes und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.
6. Das Ansprechen von Fahrgästen durch den Fahrzeugführer mit dem Ziel, einen Fahrauftrag zu erhalten, ist nicht gestattet.
7. Nach Erreichen des Fahrzieles ist dem Fahrgast eine Quittung über den Beförderungspreis anzubieten.

Die Quittung muss folgende Angaben enthalten:

- Beförderungspreis
- Fahrstrecke
- aml. Kennzeichen
- Unternehmensstempel
- Unterschrift

8. Die Bereitstellung und der Einsatz der Taxen ist in einem verbindlichen Dienstplan zu regeln. Auf Verlangen der Genehmigungsbehörde ist dieser vorzulegen. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der Zeit für Wartungs- und Pflegearbeiten aufzustellen.

§ 6 Taxifunkbetrieb

1. Das Abhören von Funksprüchen anderer Taxiunternehmen und die damit in Zusammenhang stehende Ausführung von Aufträgen wird untersagt.
2. Funkgeräte sind während der Bereitstellung und während der Fahrgastbeförderung leise einzustellen. Sie sind nur für solche Gespräche zu benutzen, die mit der Annahme und Durchführung von Fahraufträgen in Verbindung stehen.
3. Rundfunkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nur mit Zustimmung der Fahrgäste betrieben werden.
4. Die Vorschriften über die Inbetriebnahme von Funkgeräten bleiben unberührt.

§ 7 Taxitarif

Der Taxitarif setzt sich aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke, dem Wartegeld sowie gesonderten Zuschlägen zusammen. Im Einzelnen gilt der in der Anlage aufgeführte Tarif.

§ 8 Sonderbestimmungen

1. Der Fahrzeugführer hat eine Übersicht über die Taxitarifstruktur in der jeweils gültigen Fassung sowie einen Stadtplan (nicht älter als 2 Jahre) mitzuführen. Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

Der Taxifahrer hat außerdem folgende Dokumente mitzuführen:

- Auszug aus der Genehmigungsurkunde
- Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

2. Die jeweils gültigen Taxitarife sind im Fahrzeug für den Fahrgast gut sichtbar anzubringen.
3. Genehmigte Ersatzverkehre (Linientaxiverkehr) bedürfen keiner Betriebspflichtentbindung.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Taxiordnung werden auf der Grundlage des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG geahndet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Cottbus in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxiordnung vom 03.02.2003 außer Kraft.

Cottbus, den 20.12.2007

In Vertretung

gez.
Holger Kelch
Bürgermeister

Anlage zur Taxiordnung Taxitarife

Im Pflichtfahrgebiet Cottbus gelten folgende Tarife:

- | | |
|--|----------------|
| 1. Grundgebühr: | 2,00 € |
| 2. Wartezeit: | 15,00 €/Stunde |
| 3. Zuschläge: | |
| pro Gepäckstück, das im Kofferraum befördert wird | 0,50 € |
| sperrige Gegenstände, die nicht in den Kofferraum passen | 2,50 € |
| Großraumtaxen ab 5. bis 8. Person | 2,00 € |
| 4. km-Entgelt gültig: täglich ganztags | |
| Entgelt bis 3000 m | 1,80 € |
| Entgelt ab 3000 m | 1,50 € |
| 5. Tiere: kein Tarif festgelegt, Blindhunde sind in jedem Fall zu befördern | |

(Fortschaltpreis je 0,10 Euro für Positionen 2. und 4.)

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Mischwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Greifenhainer Straße 12, die Mischwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend südlich des Objektes Greifenhainer Straße 10, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich und westlich des Objektes Greifenhainer Straße 14, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Greifenhainer Straße 14, die Mischwasserleitungen DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Greifenhainer Straße 13, die Mischwasserleitungen DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich und westlich des Objektes Greifenhainer Straße 16 – 18 sowie südlich und westlich der Objekte Greifenhainer Straße 19 – 22 und Calauer Straße 14, die Mischwasserleitung DN 160 PVC - übergehend in DN 225 PVC - mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Thiemstraße 130 und die Mischwasserleitung DN 150 PVC mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Thiemstraße 130 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit den Schreiben vom 26.02.2007 und 28.11.2007 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Mischwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Greifenhainer Straße 12, die Mischwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend südlich des Objektes Greifenhainer Straße 10, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich und westlich des Objektes Greifenhainer Straße 14, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Greifenhainer Straße 14, die Mischwasserleitungen DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Greifenhainer Straße 13, die Mischwasserleitungen DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich und westlich des Objektes Greifenhainer Straße 16 – 18 sowie südlich und westlich der Objekte Greifenhainer Straße 19 – 22 und Calauer Straße 14, die Mischwasserleitung DN 160 PVC - übergehend in DN 225 PVC - mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Thiemstraße 130 und die Mischwasserleitung DN 150 PVC mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Thiemstraße 130 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

• **Gemarkung Spremberger Vorstadt; Flur 147; Flurstücke 91, 93, 101, 102, 120, 132, 133**

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag

der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 03.03.2008 bis 28.03.2008

bei der Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 461

während der Dienstzeiten unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB113-MWSWSpremV147 zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes nur bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 19.01.2008

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Öffentliche Bekanntmachung Gewässerschau 2008

Die Gewässerschau 2008 des Wasser- und Bodenverbandes Neiße-Malxe-Tranitz findet gemeinsam mit der Stadtverwaltung Cottbus, Untere Wasserbehörde, am Dienstag, den 18.03.2008 statt.

Treffpunkt: 9:00 Uhr,
Wasser- und Bodenverband
Neiße-Malxe-Tranitz,
Am Großen Spreewehr 8,
03044 Cottbus

Geschaut werden die im Verbandsgebiet des oben genannten Wasser- und Bodenverbandes zu unterhaltenden Gewässer im Stadtgebiet Cottbus. Die Gewässerschau erfolgt gemäß dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) vom 08.12.2004 (GVBl. für das Land Brandenburg Teil I Nr. 5 S. 50) § 111 und der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Neiße-Malxe-Tranitz § 20 vom 25.01.2007 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 11 S. 627).

Cottbus, den 04.02.2008

Stadtverwaltung Cottbus Wasser- und Bodenverband
Fachbereich Neiße-Malxe-Tranitz
Umwelt und Natur
Untere Wasserbehörde

gez. Thomas Bergner gez. Schorback
Fachbereichsleiter Vorstandsvorsitzender

Bekanntmachung der GWC

Die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH beabsichtigt, nachfolgende Liegenschaften zum Höchstgebot zu veräußern:

- Grundstück: **Straße der Jugend 47**
(bebaut mit einem 3-geschossigen Wohngebäude)
Sanierungsgebiet: nein (Sanierungsverpflichtung innerhalb von 2 Jahren als Auflage im Kaufvertrag)
Baujahr: um 1880
Grundstücksgröße: 665 m²
Wohn-/Nutzfläche: 5 WE mit 284,20 m² Wohnfläche (4 Leerstände)
2 GE mit 165,93 m² Gewerbefläche (1 Leerstand)

Verkehrswert
lt. Gutachten: 109.000,00 €
Bewertungsstichtag: 19.12.2007
Rundfunk und
Fernseh-Versorgung: Das Vertragsverhältnis für die Versorgung mit Hör- und Fernseh Rundfunk der „Cable Plus GbR“ ist zu übernehmen

- Grundstück: **Lausitzer Straße 19**
(bebaut mit einem 4-geschossigen Wohngebäude)
Sanierungsgebiet: ja Modellstadt Cottbus (Sanierungsverpflichtung innerhalb von 2 Jahren)
Baujahr: um 1906
Grundstücksgröße: 183 m²
Wohn-/Nutzfläche: 7 WE mit 339 m² Wohnfläche (7 Leerstände)
1 GE mit 28 m² Gewerbefläche (vermietet)

Verkehrswert
lt. Gutachten: 42.500,00 €
Bewertungsstichtag: 19.02.2003
Rundfunk und
Fernseh-Versorgung: Das Vertragsverhältnis für die Versorgung mit Hör- und Fernseh Rundfunk der „Cable Plus GbR“ ist zu übernehmen

- Grundstück: **Karl-Liebknecht-Straße 106**
(bebaut mit einem 4-geschossigen Wohn- und Geschäftsgebäude)
Sanierungsgebiet: ja Modellstadt Cottbus (Sanierungsverpflichtung innerhalb von 2 Jahren)
Baujahr: um 1901
Grundstücksgröße: 288 m²
Wohn-/Nutzfläche: 10 WE mit 502 m² Wohnfläche (8 Leerstände)
1 GE mit 114 m² Gewerbefläche (vermietet)

Verkehrswert
lt. Gutachten: 146.000,00 €
Bewertungsstichtag: 20.02.2003
Rundfunk und
Fernseh-Versorgung: Das Vertragsverhältnis für die Versorgung mit Hör- und Fernseh Rundfunk der „Cable Plus“ GbR ist zu übernehmen.

Der Verkauf der Grundstücke Lausitzer Straße 19 und Karl-Liebknecht-Straße 106 erfolgt im **Paket**. Diese Grundstücke befinden sich im Sanierungsgebiet der Stadt Cottbus. Für das Paket wurden bereits Ausgleichsbeträge (gemäß § 154 Abs.3 Satz 2 des Bau BG) in Höhe von 9.420,00 € gezahlt.
Diese Ausgleichsbeträge sind dem Angebot zuzuschlagen und gesondert auszuweisen.

Ihrem Angebot, in dem Sie uns freundlicherweise mitteilen, wie lange Sie sich an dieses gebunden halten, sehen wir bis zum 28.03.2008 (Datum des Poststempels) gerne entgegen. Wir bitten, einen verschlossenen Umschlag zu verwenden, diesen mit dem deutlichen Vermerk „Kaufpreisangebot (Straße, Hausnummer usw.)“ zu versehen und ihn an die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH, Werbener Straße 3, 03046 Cottbus, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bindung der Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH durch die Abgabe eines Angebotes nicht eintritt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unsere zuständigen Mitarbeiter unter der Telefonnummer (0355) 78 26- 166 bzw. 229.

Öffentliche Bekanntmachung Gewässerschau 2008

Die Gewässerschau 2008 des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ findet gemeinsam mit der Stadtverwaltung Cottbus, Untere Wasserbehörde, am Mittwoch, den **09.04.2008** statt.

Treffpunkt: 9:00 Uhr, Zimmer 231,
Stadtverwaltung Cottbus,
Neumarkt 5,
03046 Cottbus

Geschaut werden die im Verbandsgebiet des oben genannten Wasser- und Bodenverbandes zu unterhaltenden Gewässer im Stadtgebiet Cottbus. Die Gewässerschau erfolgt gemäß dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) vom 08.12.2004 (GVBl. für das Land Brandenburg Teil I Nr. 5 S. 50) § 111 und der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ § 6 vom 12.10.2005 (Amtlicher Anzeiger-Brandenburg Nr. 48 S. 1683).

Cottbus, den 05.02.2008

Stadtverwaltung Cottbus
Fachbereich Umwelt
und Natur
Untere Wasserbehörde

gez. Thomas Bergner
Fachbereichsleiter

Wasser- und Bodenverband
„Oberland Calau“

gez. Thierbach
Vorstandsvorsitzender

Amtliche Bekanntmachung

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“

Beschluss zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windkraftnutzung“ der Stadt Cottbus

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat am 30.01.2008 in öffentlicher Sitzung beschlossen, für das Stadtgebiet von Cottbus einen sachlichen Teilflächennutzungsplan mit der Bezeichnung „Windkraftnutzung“ aufzustellen. Im sachlichen Teilflächennutzungsplan sollen im Ergebnis des Planungs- und Beteiligungsverfahrens Sonderbauflächen für Windenergienutzung bei gleichzeitiger Ausschlusswirkung an anderer Stelle dargestellt werden.

Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden sachlichen Teilflächennutzungsplanes umfasst die gesamte Stadtfläche der Stadt Cottbus. Dies wird hiermit bekannt gegeben.

Cottbus, 07.02.2008

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Öffentliche Bekanntmachung

Die Bundesnetzagentur gibt bekannt, dass die Deutsche Telekom AG, Sitz Bonn, die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 des Grundbuchereinigungs-gesetzes für Telekommunikationsanlagen (oberirdisches Schaltgehäuse und Erdkabel) in der Stadt Cottbus beantragt hat. Betroffen ist in Flur 18 der Gemarkung Altstadt das Flurstück 150. Betroffene können

innerhalb von vier Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an die Antragsunterlagen bei der Bundesnetzagentur, Außenstelle Erfurt, Z 22-11 B 537/05, Zimmer 403, Zeppelinstraße 16, 99096 Erfurt einsehen und schriftlich bzw. zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Entsprechende Formulare sind dort erhältlich. Die Vereinbarung eines Termins oder ggf. eines anderen Ortes für die Einsichtnahme ist unter der Telefonnummer (03 61) 73 98-145 möglich.

Erfurt, 31.01.2008 Bundesnetzagentur

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Cottbus beabsichtigt, nachfolgende Liegenschaften in Cottbus zum Höchstgebot (zuzüglich Abgaben nach Kommunalabgabengesetz) zu veräußern:

- a) Hubertstr. 13:** Das Grundstück (Gemarkung Brunschwig, Flur 52, Flurstück 125) ist mit einem Mehrfamilienhaus (leerstehend) und Nebengebäuden bebaut. Grundstücksgröße: 681 m² Verkehrswert: 60.000,00 €
- b) Hubertstr. 19:** Das Grundstück (Gemarkung Brunschwig, Flur 52, Flurstück 102) ist mit einem Mehrfamilienhaus (leerstehend) und Nebengebäude bebaut. Grundstücksgröße: 418 m² Verkehrswert: 40.000,00 €
- c) Nordparkstr. 9A:** Das Grundstück (Gemarkung Brunschwig, Flur 68, Flurstücke 352, 353) ist mit einem Einfamilienhaus (leerstehend), Garagen und diverser Anbauten bebaut. Grundstücksgröße: 2.372 m² Verkehrswert 190.000,00 €
- d) Kahren, Am Park 21:** Das Grundstück (Gemarkung Kahren, Flur 2, Flurstück 979) ist mit einer ehemaligen Schule bebaut. Grundstücksgröße: ca. 6.580 m² (noch zu vermessende Teilfläche) Verkehrswert: 260.000,00 €

Kaufgebote für die Objekte **a)** bis **d)** sind mit einem Nutzungskonzept in einem **verschlossenen Umschlag** mit dem deutlichen Vermerk:

Kaufpreisgebot zu a) „Hubertstr. 13“
Kaufpreisgebot zu b) „Hubertstr. 19“
Kaufpreisgebot zu c) „Nordparkstr. 9A“
Kaufpreisgebot zu d) „Am Park 21“

bis **22.03.2008** an die Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Immobilien, Karl-Marx-Str. 67 in 03044 Cottbus zu richten. Bei Abgabe eines Gebotes von Unternehmen ist den Unterlagen ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister beizufügen.

Die Stadt Cottbus behält sich vor, das Veräußerungsverfahren aufzuheben, wenn für die Stadt Cottbus kein wirtschaftliches Ergebnis zu erkennen ist.

Anfragen zu den einzelnen Grundstücken werden unter Tel.-Nr. 0355 612-2239 beantwortet.

Cottbus, 07.02.08

gez. Roland Eichhorst
Fachbereichsleiter Immobilien

Öffentliche Bekanntmachung

Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

- Gemäß § 33 Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes (BbgMeldG) darf die Meldebehörde an Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag Brandenburg sowie im Zusammenhang mit Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten zum Zwecke der Wahlwerbung Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und gegenwärtige Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.
- Im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden dürfen gemäß § 33 Abs. 2 und 3 BbgMeldG ebenfalls Auskünfte nach Maßgabe des Absatzes 1 des Gesetzes erteilt werden.
- Nach § 33 Abs. 4 BbgMeldG kann die Meldebehörde Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Altersjubiläen sind Einwohner, die den 60. oder einen späteren Geburtstag begehen; Ehejubiläen sind Einwohner, die das 50. oder ein späteres Ehejubiläum begehen.
- Entsprechend der Regelung des § 33 Abs. 5 sind Auskünfte an Adressbuchverlage über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zulässig.
- Gemäß § 32a Abs. 2 können einfache Melderegisterauskünfte mittels automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden.

Widerspruchsrecht:

Der Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner persönlichen Daten zu widersprechen. Der Widerspruch kann schriftlich bei der

Stadt Cottbus
Fachbereich Bürgerservice
Karl-Marx-Str. 67
03044 Cottbus

eingelegt werden. Der Widerspruch bleibt bis auf Widerruf gültig.

Hinweis:

Erklärungsformulare sind auch im Stadtbüro-City (K.-Marx-Str. 67) sowie im Stadtbüro-Nord (Dienstleistungszentrum Nord, Gewerbeweg 3) erhältlich. Ebenfalls kann das unter www.buergerservice.cottbus.de angebotene Formular genutzt werden.

Cottbus, 31.01.2008

gez. Carsten Konzack
Fachbereichsleiter Bürgerservice

AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Cottbus beabsichtigt, die Dachflächen nachfolgender Objekte in Cottbus für die Betreibung von Fotovoltaikanlagen zum Höchstgebot auf vertraglicher Basis mit einer Mindestlaufzeit von 15 Jahren zur Nutzung zu überlassen.

Das **Mindestgebot** beträgt: 1,50 €/m² p. a. für geneigte Dächer und 0,75 €/m² p. a. für Flachdächer.

Objekt,Adresse	Dachfläche (ca.)	Dachneigung
a Theodor-Fontane-Gesamtschule, Kahrener Straße 16	1.120 m ²	5°
b Christoph-Kolumbus-Grundschule, Muskauer Straße 1	860 m ²	5°
c Astrid-Lindgren-Grundschule, Am Nordrand 41	960 m ²	3°
d Spreeschule - Förderschule für Geistigbehinderte, Haus II, Rudniki 3	1.080 m ²	3°
e Wilhelm-Nevoigt-Grundschule, Clara-Zetkin-Straße 20	1.120 m ²	5°
f Bauhausschule, 2 Dachterrassen, August-Bebel-Straße 43	300 m ²	3°
g Ludwig-Leichhardt-Gymnasium, Turnhalle, Hallenser Straße 11	1.000 m ²	5°
h Ludwig-Leichhardt-Gymnasium, Haus A, Hallenser Straße 11	900 m ²	5°
i Sportbetonte Grundschule, Turnhalle, Drebkauer Straße 42A	560 m ²	5°

j Kaufmännisches Oberstufenzentrum, Schule, Drebkauer Straße 43	860 m ²	5°
k Kaufmännisches Oberstufenzentrum, Turnhalle, Drebkauer Straße 43A	620 m ²	3°
l Regine-Hildebrandt-Grundschule, Haus 1, Theodor-Storm-Straße 22	860 m ²	5°
m Regine-Hildebrandt-Grundschule, Haus 2, Theodor-Storm-Straße 21	860 m ²	5°
n Sachsendorfer Oberschule, Haus A und B, Schwarzheider Straße 7	1.600 m ²	5°
o Kita Nesthäkchen, Briesener Straße 15	660 m ²	3°
p Kita Waldorf, Briesener Straße 17	330 m ²	3°
q Kita Kirschblüte, Schweriner Straße 22	330 m ²	3°
r Kita Freundschaft Haus I, Hufelandstraße 10	720 m ²	3°
s Kita Schnatterinchen, Vetschauer Straße 44a	200 m ²	15°
t Kita Mischka, Helene-Weigel-Straße 6	640 m ²	3°
u Eltern-Kind-Zentrum, Hopfengarten 57-58	770 m ²	3°
v Kita Sonnenschein, Lauchhammer Straße 4	630 m ²	3°
w Kita Pfiffikus, Willy-Jannasch-Straße 5/6	640 m ²	3°

x Kita Siebenpunkt, Hans-Beimler-Straße 19 640 m² 3°

Angebote für die Objekte sind in einem **verschlossenen Umschlag** mit dem deutlichen Vermerk

Angebot zu: „Buchstabe“, „Objekt“, „Adresse“

bis **22.03.2008** an die Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Immobilien, Karl-Marx-Str. 67 in 03044 Cottbus zu richten. Bei Abgabe eines Gebotes von Unternehmen ist den Unterlagen ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister beizufügen.

Die Stadt Cottbus behält sich vor, vom Abschluss eines Überlassungsvertrages abzusehen, wenn für die Stadt Cottbus kein wirtschaftliches Ergebnis zu erkennen ist. Inhalt des Überlassungsvertrages kann, neben der Vertragslaufzeit und der Berechnung des flächenabhängigen jährlichen Überlassungsentgeltes, u. a. auch die Anrechnung der Kosten einer in diesem Zusammenhang durchgeführten Dachsanierung sowie die Vereinbarung zur dinglichen Sicherung der Anlagen sein.

Anfragen zu den einzelnen Objekten sowie der Vertragsgestaltung werden unter der Tel.-Nr. 0355 612-2212 beantwortet.

Cottbus, 07.02.08

gez. Roland Eichhorst
Fachbereichsleiter Immobilien

Amtliche Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Technologie- & Industriepark Cottbus“ sowie zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Cottbus im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes

Die Stadt Cottbus beabsichtigt, in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde Kolkwitz das Areal des ehemaligen Militärflugplatzes Cottbus-Nord zu einem Technologie- und Industriepark zu entwickeln. Zur Schaffung der dafür erforderlichen planungs-, bauordnungs- sowie umweltrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen hat die Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 24.10.2007 beschlossen, für die auf dem Territorium der Stadt Cottbus liegenden Flächen des ehemaligen Flugplatzes einen Bebauungsplan aufzustellen und parallel dazu den Flächennutzungsplan der Stadt Cottbus im Geltungsbe-

reich des aufzustellenden Bebauungsplanes zu ändern. Der Beschluss ist bereits am 17.11.2007 im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ Nr. 11 bekannt gemacht worden.

Gemäß § 3 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, Entwicklungsvarianten sowie voraussichtliche Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Der Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus bietet der Öffentlichkeit dazu

im Rahmen einer Informationsveranstaltung die Möglichkeit.

Ort: Technisches Rathaus
Karl-Marx-Straße 67

Raum 4.067 des Fachbereiches Stadtentwicklung

Datum: 26.02.2008

Zeit: 15:00 bis 18:00 Uhr

Cottbus, 31.01.2008

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenrichtwerte der Stadt Cottbus

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Cottbus hat Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2008 beschlossen.

Die Bodenrichtwertkarte liegt gemäß Gutachterausschussverordnung - GAV – vom 29. Februar 2000, § 11 Abs. 5 in der zurzeit gültigen Fassung in der Zeit

vom **03.03.2008 bis 04.04.2008**

bei der Stadtverwaltung Cottbus

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Fachbereich Geoinformation und

Liegenschaftskataster
Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus
Zimmer 4.037, Tel.: 0355 612-4213 bzw. 0355 612-4212

zur Einsichtnahme für jedermann zu den Sprechzeiten
Dienstag 13:00 – 17:00 Uhr und
Donnerstag 09:00 – 12:00 / 13:00 – 18:00 Uhr

öffentlich aus.

Darüber hinaus können während der angegebenen Sprechzeiten, auch außerhalb der o. g. Zeit der öffentli-

chen Auslegung, Auskünfte über Bodenrichtwerte in der Stadt Cottbus eingeholt werden (Zimmer 4.037, Tel.: 0355 612-4213 und 0355 612-4212).

Die gedruckte Bodenrichtwertkarte wird voraussichtlich ab Anfang März 2008 in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses zum Verkauf gegen ein Entgelt von 30,00 € vorliegen.

Cottbus, 19.02.2008

gez. Ralph Karsunke
Vorsitzender des Gutachterausschusses

Neues Programm an der Volkshochschule Cottbus

Seit 88 Jahren erfreuen sich die Kurse an der Volkshochschule Cottbus einer großen Resonanz. Mehr als 3.500 Teilnehmer besuchten allein im vergangenen Kalenderjahr die zahlreichen Veranstaltungen.

Das Frühjahrssemester 2008 beginnt am 18. Februar und geht bis zum 16. Juli. Die Volkshochschule präsentiert ein breit gefächertes und interessantes Angebot für Jung und Alt. Das Programm umfasst 186 Kurse aus den Bereichen Beruf, Gesellschaft, Gesundheit, Sprachen, Informatik und Naturwissenschaften sowie Kunst und Kultur.

In diesem Frühjahr wird die Kurspalette durch zehn neue Angebote bereichert. Aus aktuellem Anlass wurde der Kurs „Menschenrechte und Olympische Spiele“, erstellt in Zusammenarbeit mit Amnesty International, ins Programm aufgenommen. Die zahlreichen Möglichkeiten, an der Volkshochschule Sprachen zu erlernen oder sich darin zu vervollkommen, werden durch einen Japanisch-Grundkurs erweitert. Aus dem Angebot der Gesundheitskurse sind zwei Veranstaltungen zur Naturheilkunde besonders empfehlenswert. Neu gestaltet wurden die Seminare „Kommunikation mit Köpfchen“ und „Kreatives zur Floristik“. Sogar einen Kurs zur indianischen Töpferkunst findet man im Frühjahrssemester an der Volkshochschule.

Neben den bewährten Kursen werden sicherlich auch die neuen Veranstaltungen ihre Interessenten finden.

Einhundertzwanzig Dozentinnen und Dozenten bereiten sich auf die Vermittlung ihres Fachwissens in den Kursen vor. Engagierte und motivierte Kursleiter können sich gern mit ihren neuen Kursideen in der Volkshochschule vorstellen.

Schon seit einigen Wochen nutzen die Cottbuserinnen und Cottbuser die Möglichkeiten zur individuellen Weiterbildungsberatung und zum Buchen der gewünschten Kurse in der VHS-Geschäftsstelle in der Cottbuser Bahnhofstraße 69. Anmeldungen und Beratungen sind dienstags und donnerstags von 9:00 bis 13:00 und von 14:00 bis 18:00 Uhr sowie am Mittwoch von 12:00 bis 16:00 Uhr möglich. Eine Kursreservierung wird aber auch telefonisch (0355 25 531) entgegengenommen.

Unter www.vhs.cottbus.de ist das Programmangebot der Volkshochschule im Internet nachzulesen.

Aufruf zum II. Fotowettbewerb der Städte Cottbus und Zielona Góra 2008

Der Fachbereich Umwelt und Natur ruft alle CottbuserInnen auf, sich mit einem Foto an dem Deutsch-Polnischen Fotowettbewerb „Zwei grüne Städte“ zu beteiligen.

Fangen Sie die einzigartige grüne Vielfalt und Schönheit unserer Stadt oder der polnischen Partnerstadt ein. Wir suchen ausdrucksstarke Motive, entnommen aus Ihrer ganz persönlichen Perspektive.

Unser Anliegen ist es, auf die Schönheit beider Städte als Kultur- und Landschaftsraum aufmerksam zu machen und dies einer breiten Öffentlichkeit zu präsentieren.

Die besten Fotoarbeiten werden mit attraktiven Geldpreisen prämiert.

Eine fachkundige Jury, bestehend aus deutschen und polnischen Fotografen entscheidet über die Zuerkennung

eines Gewinns und trifft eine Auswahl der Fotos, die im Rahmen einer Wanderausstellung in Cottbus und Zielona Góra gezeigt werden. Die Ausstellung wird erstmals im Rahmen der Preisverleihung am 4.6.2008 im Rathaus, Neumarkt 5 in Cottbus zu sehen sein.

Ihr Foto, versehen mit einem selbst gewählten Bildtitel, Name, Anschrift, ggf. E-Mail Adresse und dem genauen Ort der Aufnahme auf der Fotorückseite, senden Sie bitte an:

Stadtverwaltung Cottbus
Fachbereich Umwelt und Natur
Kennwort: „Zwei grüne Städte“
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Einsendeschluss ist der 30.04.2008.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.cottbus.de

Lothar Nicht
Beigeordneter für Ordnung, Sicherheit, Umwelt und Bürgerservice

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2008 der Jagdgenossenschaft Willmersdorf

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Willmersdorf findet am 28.03.2008 um 19:00 Uhr in der Sportgaststätte Willmersdorf statt.

Tagesordnungspunkte:

1. Bericht des Vorstandes
2. Neuwahl
3. Sonstiges

Mit freundlichem Gruß

gez. M. Kleitz
Kassenwart der Jagdgenossenschaft Willmersdorf

„Cottbuser Kinder- und Jugendumweltwettbewerb 2008“

Noch bis zum 30.04.2008 können Cottbuser Kinder und Jugendliche, Kindertagesstätten, Schulen und Freizeiteinrichtungen, Einzelteilnehmer, Gruppen oder Klassen ihre Beiträge zum ausgeschriebenen Kinder- und Jugendumweltwettbewerb der Stadt Cottbus einreichen.

Wir suchen Kinder und Jugendliche, die sich beispielhaft mit Umweltthemen auseinandersetzen. Dabei sind Eigeninitiative, Engagement und Kreativität gefragt.

Der Fachbereich Umwelt und Natur, Rathaus, Neumarkt 5, nimmt alle Wettbewerbsbeiträge entgegen.

Eine fachkundige Jury bewertet die Beiträge und kürt die Gewinner.

Es winken attraktive Geldpreise für die Sieger in den

Altersgruppen:

- bis 2. Klasse
- bis 6. Klasse
- bis 10. Klasse
- bis 13. Klasse.

Höhepunkt des Kinder- und Jugendumweltwettbewerbes ist die öffentliche Preisverleihung und die Präsentation aller Beiträge im Rahmen der 18. Umweltwoche vom 4. bis 8. Juni 2008 in Cottbus.



Nähere Informationen finden Sie unter: www.cottbus.de

Für weitere Informationen und Rückfragen:

Stadtverwaltung Cottbus
Fachbereich Umwelt und Natur
Daniela Paulig
Neumarkt 5
03046 Cottbus
Tel.: 0355 612-2757

Thomas Bergner
Fachbereichsleiter Umwelt und Natur

Mitteilung zur Versteigerung von Fundsachen

Am **24. April 2008** wird ab **13:00 Uhr** im Hof des Rathauses, Neumarkt 5, durch das Fundbüro der Stadt Cottbus eine **öffentliche Versteigerung von Fundsachen** durchgeführt.

Dabei kommen u.a. folgende Fundsachen nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist zur Versteigerung:

- ca. 30 Fahrräder
- Rollator (Gehhilfe)
- DVD Player
- Autoradios
- Werkzeugkoffer
- Laptop
- ca. 5 Taschen mit diversem Inhalt (Bekleidung, Sportsachen)

Hiermit werden alle Empfangsberechtigten aufgefordert, ihre Rechte bis zum **25.03.2008** im Fundbüro, Rathaus, Neumarkt 5, geltend zu machen.

Eine **Besichtigung** der zu versteigernden Gegenstände ist am **24.04.08 ab 12:45 Uhr** möglich. Die Versteigerungsstätte wird ausgeschildert.

Die Versteigerungsliste ist im Internet unter www.cottbus.de in der Rubrik Aktuelles veröffentlicht sowie im Rathaus und im Fundbüro ausgehangen.

Das Fundbüro bleibt am Tag der Versteigerung geschlossen.

NICHTAMTLICHER TEIL**Schiedsstellen in Cottbus**

Schiedsstelle	Schiedsfrau/ -mann	Stellvertreter/in
Cottbus Mitte wird begrenzt durch die Schillerstraße, Lessingstraße, K.-Marx-Str., Hubertstraße, Zimmerstraße, Uferstraße, L.-Leichhardt-Allee, Blechenstraße	Daniela Hanke Tel. 79 27 60	Kerstin Kircheis Tel. 2 55 94
Cottbus Ost umfasst die Stadtteile: Sandow, Merzdorf, Dissenchen, Branitz, Kahren	Regina Uhlemann Tel. 72 13 48	Hans-Joachim Frank Tel. 70 22 14
Cottbus Süd I wird begrenzt durch: Bahnlinie der DB Straßenbahntrasse Linie 4, Stadtteilgrenze Sachsendorf und beinhaltet zusätzlich die Stadtteile Groß Gaglow und Gallinchen	Angela Münchow Tel. 42 43 46	Hans-Jürgen Nagel Tel: 47 45 13
Cottbus Süd II wird begrenzt durch: Bahnlinie der DB Straßenbahntrasse Linie 4, Stadtteilgrenzen Spremberger Vorstadt, Madlow und das Stadtteilgebiet Kiekebusch	Günter Schröter Tel.: 54 22 09	
Cottbus West umfasst den Stadtteil: Ströbitz	Dr. Kuhr, Hans Peter Tel. 79 15 14	Heinz-Jörg Wengler Tel. 8 62 89 38
Cottbus Nord I umfasst den Stadtteil: Schmellwitz	Dr. Ralph Matzky Tel.: 637 11 53 ralph@matzky.com	
Cottbus Nord II umfasst die Stadtteile: Saspow, Sielow, Skadow, Döbbrick und Willmersdorf	Gerold Richter Tel. 86 15 10	Ahmed Lamrini Tel. 86 04 64

Cottbuser Frühjahrsputz 2008

Vom 13. bis 15. März findet der Frühjahrsputz in Cottbus statt. Die gemeinsame Aktion von Bereichen der Verwaltung, städtischen Betrieben und den Bürgerinnen und Bürgern soll dazu beitragen, unsere Stadt für die nahende Saison 2008, für ihre Bewohner, für Besucher und Touristen sauberer und attraktiver zu machen.

Erfreulich ist, dass in diesem Jahr neun Stadtteile dem Aufruf des Oberbürgermeisters folgen werden. Die Organisation und Durchführung der Aktion erledigen die Stadtteile selbst. Im Vorfeld werden die für die Reinigung vorgesehenen öffentlichen Flächen konkret benannt und die Container-Stellplätze festgelegt.

Der 13. und 14. März sind den Aktivitäten in den Kindertagesstätten und Schulen vorbehalten.

Natürlich beteiligen sich auch die beiden großen Wohnungsgesellschaften, GWC und GWG, an der Frühjahrsputzaktion. Sie beginnen mit den Reinigungsarbeiten in ihren Bereichen bereits an den davor liegenden Wochentagen. Der Betrieb Grün- und Parkanlagen und der städtische Fachbereich für die Grünflächen planen, notwendige Arbeiten in den verschiedenen Stadtteilen in die Woche vom 10. bis 15. März zu legen. Die Regionalwerkstatt Brandenburg beteiligt sich ebenfalls am Frühjahrsputz, vorrangig in den Stadtteilen Schmellwitz und Stadtmitte.

Das Entsorgungsunternehmen Alba GmbH wird für den

Frühjahrsputz kostenfrei 14 Container zur Verfügung stellen. Weiterhin werden Kehrmaschinen im Einsatz sein und sich zwei Teams mit je einem Fahrzeug für die Sammlung der Müllsäcke bereithalten.

Dies sind die Treffpunkte in den sich am Frühjahrsputz beteiligenden Stadtteilen:

- Schmellwitz:

Stadteilladen Schmellwitz,
Zuschka 27
und Plus-Parkplatz, Am Nordrand
(jeweils 15. März, 09:00 Uhr)

- Ströbitz:

Sportplatz Ernst-Barlach-Straße,
Carolienspark,
Nevoigtplatz,
Ströbitzer Badeseesee,
Gelände der Feuerwehr
(jeweils 15. März, 09:00 Uhr)

- Stadtmitte:

15. März, 09:00 Uhr,
Puschkinpark

- Sandow:

Planetarium/Goethepark,
Jugendclub Sanzeberg,
Curt-Möbius-Straße
(jeweils 15. März, 09:00 Uhr)

- Dissenchen/Schlichow:
15. März, 9:00 Uhr,
Sportplatz und Friedhof

- Branitz:

15. März, 9:00 Uhr,
Pücklerstraße

- Sachsendorf/Madlow:

unter dem Sachsendorfer Zelt
und Parkplatz Sportplatz/SG Sachsendorf
(jeweils 15. März, 09:00 Uhr)

- Groß Gaglow:

Freiwillige Feuerwehr
und Grötzscher Straße
(jeweils 15. März, 10:00 Uhr)

- Kahren:

15. März, 9:00 Uhr, Am Park